

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Landkreises Rottweil für die Aufbereitung und den Verkauf von Flächenlosen im Körperschafts- und Privatwald durch die Holzverkaufsstelle des Landkreises Rottweil (AGB-RW FL) in der Fassung zum 01.05.2022

Vorwort

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-RW FL) gelten für alle Flächenlosverkäufe an Verbraucher (§ 13 BGB) durch die Holzverkaufsstelle des Landkreises Rottweil (HVS RW) im Körperschafts- und Privatwald. Abweichende oder zusätzliche Vertragsbedingungen gelten nur, wenn sie in schriftlicher Form gesondert vereinbart worden sind.

Der Körperschaftswald und i.d.R. der Privatwald im Landkreis Rottweil werden nach dem Standard von PEFC bewirtschaftet. Damit ist die Einhaltung von Standards zur nachhaltigen und umweltgerechten Waldwirtschaft verbunden. Bei Nichteinhalten der nachstehenden Vorschriften behält sich der Verkäufer den künftigen Ausschluss des Käufers von Holzverkäufen vor.

Verkauf von Flächenlosen in Selbstwerbung

1. Verkaufsgegenstand und -verfahren

a) Verkaufsgegenstand sind Flächenlose (durch Markierungen abgegrenzte Fläche). Der Käufer ist berechtigt, dort das liegende oder zur Entnahme markierte stehende Holz in Selbstwerbung als Brennholz aufzuarbeiten.

Es dürfen nur die von der Revierleitung zugewiesenen bzw. entsprechend markierten Bäume gefällt werden. Andere Bäume (auch Dürrständer) dürfen nicht entnommen oder beschädigt werden.

b) Die Verkaufspreise werden von der örtlich zuständigen Revierleitung im Einzelfall veranschlagt oder ergeben sich aus den zugeschlagenen Meistgeboten im Rahmen von Versteigerungen.

c) Abgegebene Bestellungen des Käufers sind verbindlich. Sofern die Summe aller eingegangenen Bestellungen die zur Verfügung stehenden Flächenlose überschreitet, werden die Bestellungen nach dem Eingangsdatum berücksichtigt. Der Käufer hat keinen Anspruch auf das bestellte Flächenlos.

Eine Bestellung gilt für das im Bestellformular ausgewählte Forstrevier. Ersatzweise kann die Bereitstellung auch aus angrenzenden Forstrevieren erfolgen.

d) Die Mitteilung über die Bereitstellung des Flächenloses gilt als Annahme des mit der Bestellung des Käufers abgegebenen Angebotes. Der Käufer wird über den Zeitpunkt der Bereitstellung in Kenntnis gesetzt.

e) Sofern Flächenlose im Wege einer Versteigerung verkauft werden, gelten neben diesen AGB-RW FL die vor Ort im Versteigerungstermin bekannt gegebenen Versteigerungsbedingungen.

[Hier eingeben]



2. Bereitstellung und Gefahrenübergang

a) Das Holz gilt mit der Bereitstellung als in den Mitbesitz des Käufers übergeben. Mit der Übergabe geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über.

b) Die Bereitstellung findet statt:

- Durch Mitteilung der Bereitstellung.
- Bei Meistgebotsverkäufen mit Erteilung des Zuschlags.

3. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises bleibt das Holz im Eigentum des Verkäufers. Der Käufer verpflichtet sich, bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises nicht über die Sache zu verfügen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist der Verkäufer berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen.

4. Zahlungsart und Zahlungsfristen

a) Der Kaufpreis ist mit Zugang der Rechnung fällig. Er ist innerhalb von zwei Wochen ohne Abzug zu leisten. Zahlt der Käufer innerhalb dieser Zahlungsfrist nicht, so kommt er mit der Zahlung in Verzug. Eine zusätzliche Mahnung ist nicht erforderlich.

b) Bei Meistgebotsverkäufen ist der Kaufpreis mit Erhalt des Zuschlags fällig. Im Übrigen gilt 4. a).

c) Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, ab diesem Zeitpunkt Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 288 Abs. 1 i. V. m. § 247 Abs. 1 BGB zu verlangen. Dem Verkäufer bleibt vorbehalten, einen höheren Schaden nachzuweisen.

5. Abfuhr des Holzes

Holz darf nur nach Freigabe durch den Verkäufer oder dessen Beauftragte aufgearbeitet und abgefahren werden. Der Verkäufer stellt nach Zahlungseingang unverzüglich eine Zahlungsbestätigung bzw. Abfuhrfreigabe aus. Diese muss der Käufer oder dessen Beauftragter bei der Aufarbeitung und Abfuhr mit sich führen und auf Verlangen vorzeigen.

Nach Erhalt der Zahlungsbestätigung bzw. Abfuhrfreigabe hat der Käufer das Holz innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist aufzuarbeiten und abzufahren.

[Hier eingeben]



6. Gewährleistung und Haftung

- a) Die Rechte bei Mängeln richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- b) Der Verkäufer und seine jeweiligen Bediensteten haften für Schäden aller Art, die infolge der Holzabfuhr, einer anderweitigen Bearbeitung/Behandlung oder im Zusammenhang damit entstehen, jeweils nur insoweit, als der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Die Beschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gilt nicht für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit.
- c) Der Käufer hat darauf zu achten, dass von dem von ihm erworbenen Holz keine Gefahr ausgeht und ggf. auf eigene Rechnung geeignete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu ergreifen. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Verkäufer auf Rechnung des Käufers tätig werden.

7. Arbeitssicherheit und Unfallverhütung

Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten. Personen, die mit der Motorsäge arbeiten, müssen die Teilnahme an einem Motorsägen-Grundlehrgang nachweisen. Anstelle eines Motorsägenlehrganges kann die Sachkunde für den Umgang mit der Motorsäge auch durch den Nachweis einer Berufsausbildung oder einer mehrjährigen beruflichen Tätigkeit in der Holzernte erbracht werden. Ab dem 01.01.2016 absolvierte Motorsägen-Grundlehrgänge werden im Körperschaftswald nur noch anerkannt, wenn sie nach den inhaltlichen und zeitlichen Vorgaben des Moduls A der DGUV-Information 214-059 durchgeführt wurden und dies zusammen mit den inhaltlichen Schwerpunkten des Lehrgangs in der Teilnahmebescheinigung bestätigt wird oder wenn sie mindestens den Anforderungen des Moduls A der DGUV-Information 214-059 entsprechen und von einem Unfallversicherungsträger anerkannt oder vom KWF bzw. einer anderen Zertifizierungsstelle zertifiziert sind.

Vor dem 01.01.2016 vom Forstamt Rottweil anerkannte Motorsägenlehrgänge gelten weiterhin. Dies gilt jedoch nur, wenn dabei nachweislich praktische Übungen der Schnitttechnik am liegenden Holz durchgeführt wurden. Sofern stehendes Holz im Flächenlos enthalten ist, muss auch eine Baumfällung im Rahmen des Motorsägenlehrganges nachgewiesen sein. Eine Kopie des entsprechenden Nachweises ist bei der Arbeit im Wald mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

8. Maschinen- und Geräteeinsatz

Zulässig sind nur Maschinen, Geräte und Werkzeuge, die sich in betriebssicherem Zustand befinden. Beim Einsatz der Motorsäge darf nur Bio-Sägekettenhaftöl sowie Sonderkraftstoff (Alkylatbenzin) verwendet werden. Der Einsatz von Seilwinden darf nur nach vorheriger Absprache mit der zuständigen Revierleitung erfolgen. Die befestigten Maschinenwege und die gekennzeichneten Rückegassen, die mit

[Hier eingeben]

Maschinen befahren werden dürfen, legt die Revierleitung fest. Das Befahren der Bestandesflächen ist verboten.

Das Rücken des Holzes sollte nur bei Trockenheit oder Frost erfolgen. Bei beginnender Bildung von Fahrspurrinnen ist die Befahrung der Rückegassen einzustellen.

9. Fahren auf Waldwegen

Waldwege sind schonend, höchstens mit einer Geschwindigkeit von 30 km/h und nur an Werktagen zu befahren. Die Benutzung der Waldwege erfolgt auf eigene Gefahr. Die Fahrerlaubnis bezieht sich ausschließlich auf die für die Aufarbeitung und den Transport des Holzes notwendigen Fahrten. Wege dürfen nicht durch Abstellen von Fahrzeugen versperrt werden.

10. Holzaufbereitung und Holzlagerung

Der Abtransport des Holzes ist bestandes-, boden- und wegeschonend durchzuführen. Wege, Gräben, Böschungen, Dolen und Durchlässe sind freizuhalten. Auf den Bestand und die Verjüngung ist Rücksicht zu nehmen.

Eventuelle Schäden sind vom Käufer in einer ihm gesetzten angemessenen Frist zu beheben. Geschieht dies nicht, so ist der Verkäufer berechtigt, sie auf Kosten des Käufers zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

Aufgearbeitetes Holz darf bis zur in der Rechnung aufgeführten Abfuhrfrist im Wald gelagert werden. Dabei ist ein Mindestabstand von einem Meter zum Wegrand einzuhalten. An stehenden Bäumen darf kein Holz aufgeschichtet werden. Eine Abdeckung des Holzes ist nicht gestattet.